

das Gesetz ist der gewichtige Schlußpunkt unter eine jahrtausendlange Entwicklung, die von der Versklavung der Frau allmählich aufwärtsgeführt hat und nun mit der gesetzlichen Sicherstellung aller Voraussetzungen endet, die die volle Gleichberechtigung zur Realität machen — und es gibt keinen mit der Frage der Gleichberechtigung irgendwie verknüpften Gesichtspunkt, gleich auf welchem Gebiet, den der Gesetzgeber ausgelassen hätte. Er war sich zunächst darüber klar, daß die natürliche Eigenschaft der Frau als Gebärende, auf der auch die Sorge für das Kind vorwiegend, oft genug allein lastet, ein Hauptthemnis ihrer gesellschaftlichen Gleichstellung ist, so daß er zunächst hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich schaffen mußte; also finden wir an erster Stelle eine Reihe von Vorschriften, die dem Sozialfürsorgerecht angehören: Renten und einmalige Beihilfen für kinderreiche Mütter, die Berechtigung der Mutter, das Kind tagsüber in Kinderheimen unterzubringen oder, für alleinstehende Mütter, es gänzlich auf Staatskosten unterhalten und erziehen zu lassen, besondere Ernährungs- und Gesundheitsfürsorge usw. Der Gesetzgeber wußte aber auch, daß die Einbeziehung der Frau in das Erwerbsleben die soziale Grundlage der Gleichberechtigung ist; also finden wir Vorschriften arbeitsrechtlichen Inhalts, die ihre Eingliederung in den Produktionsprozeß erleichtern sollen: die Verpflichtung der Betriebe, Frauen zu beschäftigen, ihnen „gleichen Lohn für gleiche Leistung“ zu zahlen, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, bezahlten Schwangerschafts- und Wochenurlaub zu gewähren usw. Voraussetzung hierfür war die Berücksichtigung der Körperkonstitution der Frau: also enthält das Gesetz eine Reihe wichtiger Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und Gesundheitswesens. Wir finden weiter, immer im Zusammenhang mit der Frage der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der Gleichstellung, Vorschriften auf dem Gebiet des Wohnungsrechts, des Landwirtschaftsrechts, des Erziehungsrechts. Während sich alle diese Normen im öffentlich-rechtlichen Sektor bewegen, befaßt sich weiter ein ganzer Abschnitt des Gesetzes mit privatrechtlichen Rechtsverhältnissen: der Gleichstellung der Frau auf dem Gebiet des Familienrechts, und insoweit die Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung und der allgemeine Schutz des Gleichberechtigungsprinzips in Frage steht, wechseln wir auf das Gebiet des Strafrechts hinüber. Soweit es sich darum handelt, die vielfachen Vorkehrungen zur Realisierung der normativen Bestimmungen zu treffen — Bereitstellung von Krankenhäusern, Erholungsheimen, Kinderheimen und anderen sozialen Institutionen, Produktion von Wäsche, Säuglingsartikeln usw. —, gelangen wir, und hier beginnt das Gebiet der oben besprochenen verwaltenden Gesetzgebung, in den Bereich des Planungsrechts und im Hinblick auf die ebenfalls geregelte Beschaffung der finanziellen Mittel auf das Gebiet des Haushaltsrechts. Und um das Bild abzurunden, so finden sich jeweils im Zusammenhang mit bestimmten normativen Vorschriften die zum Thema gehörenden echten Verwaltungsanweisungen, so, wenn die Regierungen der Republik und der Länder

angewiesen werden, dem Ausbau der verschiedenen Institutionen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, oder den Verwaltungsstellen aufgegeben wird, Frauen mehr als bisher zu staatlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten heranzuziehen, planmäßige Lehrgänge für Frauen an der Verwaltungsakademie zu veranstalten usw., oder das Amt für Informationen gehalten wird, die Herausgabe von einschlägiger Literatur und speziellen Rundfunksendungen sicherzustellen. — Alles in allem enthält also das Gesetz Bestimmungen, die einem vollen Dutzend verschiedener Rechtsgebiete angehören; es ist das Musterbeispiel eines „komplexen Gesetzes“, wie wir diese Form nennen können, und es scheut sich auch keineswegs, im Interesse der Vollständigkeit, der Schöpfung einer „Charta der Gleichberechtigung“, gelegentlich Normen zu übernehmen und zu wiederholen, die bereits in früheren Gesetzen enthalten sind, was vom Standpunkt der gewohnten Gesetzgebungstechnik aus bekanntlich eine Todsünde ist.

Wohl jeder Jurist hat es schon erlebt, daß ein Freund, ein Nichtjurist, bei Gelegenheit eines Besuches in einem zufällig auf dem Tisch liegenden Gesetzbuch herumblättert und höchst enttäuscht war, wenn sich, sagen wir in § 218 BGB kein Wort über die Abtreibung fand. Diese Enttäuschung wird dem Laien, der sich über die Rechte der Frau orientieren will, in Zukunft erspart bleiben: er wird alles, was ihm in diesem Zusammenhang von Interesse sein kann, in einem Gesetz vereinigt finden. Hier haben wir den Sinn der neuen Form, auch er Ausdruck einer neuen Beziehung des Volkes zum Recht: das Volk setzt das Recht sich selbst, es wird ihm nicht mehr „von oben“, von einer herrschenden Minderheit vorgeschrieben, und das Volk kann daher beanspruchen, daß dieses sein Recht ihm auch zugänglich sei. Es versteht sich: Die Komplizierung des modernen sozialen Gefüges verbietet es von selbst, etwa zu dem Zustand der 12 Tafeln oder des Sachsenspiegels zurückzukehren; wir werden auch in Zukunft nicht ohne Kodifikationen ganzer Rechtsgebiete und ohne Studium der Rechtswissenschaft auskommen — aber daneben wird immer dort, wo die Regelung einer bestimmten Materie in das Leben des Menschen besonders nachhaltig eingreift, immer da, wo diese Regelung dem Volk besonders nahe gebracht werden soll, der Erlaß komplexer Gesetze in Übung kommen, eine Erscheinung, die wir in gleicher Weise und aus den gleichen Ursachen auch in der Gesetzgebung der Sowjetunion und der Volksdemokratien finden.

Es ist damit zu rechnen, daß wir von dieser neuen Form der Gesetzgebung, die im ersten Jahr der Republik herausgebildet worden ist, auch weiterhin Gebrauch machen und sie weiterentwickeln werden. Denn es gibt noch eine Vielzahl von Materien, die einer solchen Regelung bedürfen, weil sie besonders wichtige Gebiete des Lebens der Bevölkerung betreffen. Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik wird eine gute Gesetzgebung sein, wenn sie immer die Form findet, die dem Inhalt ihrer Gesetze entspricht.

Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Gesetz des Friedens, ein Gesetz, das unseren Müttern und Kindern den Weg in eine glückliche und schöne Zukunft sichert.

Elli Schmidt

zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau